

Satzung
über Aufwendungsersatz und Gebühren
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren

in Kraft getreten am 01.08.2019
(Amtsblatt vom 26.07.2019 Nr. 15)
in der zurzeit gültigen Fassung

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Eggolsheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

- (1) Der Markt Eggolsheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BayFwG,
 2. aufgewendete Sonderlöschmittel nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG
 3. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung oder bei Fehlalarmen nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 5
 4. Weiterleitung eines Notrufs durch Sicherheitsdienst, trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG
 5. das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinde der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach Nr. 1 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist
 6. Sicherheitswachen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG
- Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für sonstigen Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

(1) Der Markt Eggolsheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für sonstigen Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührensschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.04.2016 außer Kraft.

Eggolsheim, den 10.07.2019

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4), den Pauschalen (Nummer 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,80 €
b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,20 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenanhänger (TSA), Pulverlöschanhänger (P250), Ölschadenanhänger (ÖSA)	3,60 €
d) Löschgruppenfahrzeug (LF10, LF 8 bzw. LF 8/6)	6,10 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 bzw. LF 16/12)	7,90 €
f) Tanklöschfahrzeug (TLF 3000, TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	6,20 €

2. Ausrückstkosten

Mit den Ausrückstkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstkosten erhoben.

Die Ausrückstkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, je Stunde für

a) Mannschaftstransportwagen (MTW)	23,30 €
b) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,90 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), Tragkraftspritzenanhänger (TSA), Pulverlöschanhänger (P250), Ölschadenanhänger (ÖSA)	51,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug (LF10, LF 8 bzw. LF 8/6)	102,00 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20 bzw. LF 16/12)	144,00 €
f) Tanklöschfahrzeug (TLF 3000, TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	99,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät ohne das dazugehörige Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze	50,00 €
b) Stromerzeuger 5 KVA mit Beleuchtungssatz	25,00 €
c) Motorsäge	15,00 €
d) Tauchpumpe	15,00 €
e) Schmutzwasserpumpe	25,00 €
f) Mehrzwecksauger	15,00 €
g) Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €
h) faltbehälter	20,00 €
i) Drucklüfter	15,00 €

4. Materialkosten

a) Ölbindemittel pro Sack	23,00 €
b) Entsorgungskosten von gebrauchtem Ölbindemittel	18,00 €
c) Mehrbereichsschaummittel (20 Kg)	70,00 €
d) Feuerlöscher – CO2 (6 Kg)	100,00 €
e) Feuerlöscher – CO2 (12 Kg)	200,00 €
f) Feuerlöscher – Pulver (6 Kg)	70,00 €
g) Feuerlöscher – Pulver (12 Kg)	140,00 €
h) Pulverlöschanhänger P250	nach Aufwand

5. Pauschalen:

a) Kleinmaterial (wie z.B. Funkgeräte)	20,00 €
b) Mindestgebühr bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm	350,00 €
c) Schlauchreinigung, Pflege und Prüfung – Stückpreis	
-B75-15 m, B75-20 m, C42-15 m, C52-15 m (15 bzw. 20 Meter lang)	15,00 €
-C42-30 m, C52-30 m (30 Meter lang)	20,00 €
d) B-Schlauchkupplung einbinden und prüfen	15,00 €
e) C-Schlauchkupplung einbinden und prüfen	10,00 €

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz wird folgender Stundensatz berechnet:

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende 30,00 €

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 30,00 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.